

Aktenzeichen: 7 AZR 558/81

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Urteil vom 24. August 1983
- 7 AZR 558/81 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 15. Mai 1981
Mannheim - 3 Ca 67/81 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 6. Oktober 1981
Baden-Württemberg - 7 Sa 41/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Bindung des Berufungsgerichts an Streitwertfestsetzung

Leitsätze:

K e i n e



7 AZR 558/81

7 Sa 41/81 Baden-Württemberg

Verkündet am
24. August 1983

IM NAMEN DES VOLKES !

Zeuner,

U r t e i l

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. August 1983 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Roeper und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Stappert und Professor Dr. Zachert für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom
6. Oktober 1981 - 7 Sa 41/81 - wird zurückge-
wiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin war seit dem 6. November 1980 bei der Beklag-
ten als Verkäuferin beschäftigt und verdiente im Durchschnitt
monatlich 1.350,-- DM brutto. Am 27. Januar 1981 kündigte die
Beklagte das Arbeitsverhältnis fristgerecht zum 28. Februar
1981.

Die Klägerin hat gegen die Kündigung Klage erhoben mit den
Anträgen festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den
Parteien durch die Kündigung der Beklagten vom 27. Januar 1981
zum 28. Februar 1981 nicht aufgelöst worden ist, sondern über
diesen Zeitpunkt hinaus ungekündigt fortbesteht, und die Beklagte
bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzu-
setzenden Zwangsgeldes, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts
gestellt wird, zu verurteilen, die Klägerin zu den bisherigen
Arbeitsbedingungen weiterzubeschäftigen. Die Beklagte hat bean-
tragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und unter Hin-



weis auf § 12 Abs. 7 ArbGG den Streitwert im Hinblick auf die geringe Dauer des Beschäftigungsverhältnisses auf 675,-- DM (= 1/2 Bruttomonatsverdienst) festgesetzt. Die hiergegen eingelegte Berufung ist vom Landesarbeitsgericht als unzulässig verworfen worden.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre in erster Instanz gestellten Anträge weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zu Recht als unzulässig verworfen.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, bei dem vorliegenden Rechtsstreit handele es sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit, so daß mangels Zulassung der Berufung durch das Arbeitsgericht die Berufung nur statthaft sei, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 800,-- DM übersteige. Dies sei nicht der Fall, da das Arbeitsgericht den Streitwert auf 675,-- DM festgesetzt habe. Nach der sog. Beschleunigungsnovelle zum Arbeitsgerichtsgesetz vom 21. Mai 1979 habe der vom Arbeitsgericht festgesetzte Streitwert nach wie vor Bedeutung für das Verfahren und nicht nur für die Kosten. Das Landesarbeitsgericht sei an diesen Streitwert gebunden mit der Folge, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes den festgesetzten Streitwert nicht übersteigen könne. Der vom Arbeitsgericht festgesetzte Streitwert sei auch nicht offenbar unrichtig, so daß auch deswegen die Bindung des Beru-



funksgerichts nicht verneint werden könne. Die Festsetzung sei nach § 12 Abs. 7 Satz 1 ArbGG erfolgt. Nach dieser Vorschrift könne der dort genannte Höchststreitwert von drei Monatsverdiensten nach freiem Ermessen unterschritten werden. Angesichts der nur kurzzeitigen Beschäftigung der Klägerin bei der Beklagten sei damit die Streitwertfestsetzung auf ein halbes Monatsgehalt nicht zu beanstanden, der zusätzlich eingeklagte Weiterbeschäftigungsanspruch sei zutreffend nicht als streitwerterhöhend berücksichtigt worden.

II. Diese Würdigung begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

1. Gemäß § 64 Abs. 2 ArbGG kann in vermögensrechtlichen Streitigkeiten die Berufung gegen ein Urteil des Arbeitsgerichts nur eingelegt werden, wenn sie entweder in dem Urteil zugelassen worden ist oder der Wert des Beschwerdegegenstandes 800,-- DM übersteigt.

Vorliegend handelt es sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit. Denn vermögensrechtliche Streitigkeiten sind jene, in denen um Ansprüche auf Geld oder Geldeswert gestritten wird oder die auf vermögensrechtlichen Beziehungen beruhen, auch wenn der prozessuale Anspruch selbst nicht auf eine Geldleistung oder Geldeswert gerichtet ist (vgl. BAG Urteil vom 24. Februar 1982 - 5 AZR 347/80 - BAG 38, 52 = AP Nr. 3 zu § 64 ArbGG 1979; Schaub, Arbeitsrechtliche Formularsammlung und Arbeitsgerichtsverfahren, 3. Aufl. 1982, S. 580; Rohlfing/Rewolle/Bader, ArbGG, Stand Juni 1983, § 67 a Anm. 1). Die Abgrenzung erfolgt



in der Arbeitsgerichtsbarkeit nach denselben Kriterien wie in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Grunsky, ArbGG, 4. Aufl., § 2 Rz 30; Rohlfig/Rewolle/Bader, aaO). Dementsprechend ist ein Kündigungsrechtsstreit bzw. ein Streit um den (Fort-)Bestand des Arbeitsverhältnisses eine vermögensrechtliche Streitigkeit (vgl. BAG Beschluß vom 24. März 1980 – 6 AZB 1/80 – AP Nr. 1 zu § 64 ArbGG 1979, zu II 1 der Gründe). In gleicher Weise ist der Streit um den (Weiter-)Beschäftigungsanspruch des Arbeitnehmers eine vermögensrechtliche Streitigkeit (BAG Beschluß vom 24. März 1980, aaO; Dütz, Anm. zu EzA Nr. 1 zu § 12 ArbGG 1979; Rohlfig/Rewolle/Bader, aaO, § 12 Anm. VI a).

2. Da das Arbeitsgericht die Berufung in seinem Urteil nicht zugelassen hat, wäre mithin die Berufung nur statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes über 800,-- DM läge. Dies ist indessen mit dem Landesarbeitsgericht wegen des vom Arbeitsgericht auf 675,-- DM festgesetzten Streitwerts zu verneinen.

Zwar hat das Landesarbeitsgericht aufgrund § 64 Abs. 2 und 5 ArbGG den Wert des Beschwerdegegenstandes, der dem Arbeitsgericht auch gar nicht bekannt ist, selbständig nach freiem Ermessen zu ermitteln (vgl. Urteil des BAG vom 2. März 1983 – 5 AZR 594/82 –, zur Veröffentlichung bestimmt; Stein/Jonas/Grunsky, ZPO, 20. Aufl., § 511 a Rz 15).

Indessen wird der Wert des Beschwerdegegenstandes durch die Beschwer und die Anträge des Berufungsklägers bestimmt; er kann nie höher sein als die Beschwer. Die Beschwer ihrerseits wird



wertmäßig begrenzt durch den vom Arbeitsgericht festgesetzten Streitwert (Tschischgale/Satzky, Das Kostenrecht in Arbeits-sachen, 3. Aufl., S. 4; Rohlfing/Rewolle/Bader, aaO, § 64 Anm. IV 1; Grunsky, aaO, § 64 Rz 6; BAG Beschluß vom 24. März 1980, aaO, zu II 2 der Gründe). Insofern hat die Streitwertfestsetzung des Arbeitsgerichts jedenfalls dann, wenn sie nicht offensichtlich unrichtig ist, bindende Wirkung für den vom Landes-arbeitsgericht zu ermittelnden Wert des Beschwerdegegenstandes. Dies gilt auch nach Inkrafttreten der Beschleunigungsnovelle am 1. Juli 1979, wie der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinem bereits angeführten Urteil vom 2. März 1983, dem sich der erkennende Senat anschließt, überzeugend dargelegt hat.

3. Im Entscheidungsfall ist die Streitwertfestsetzung im Urteil des Arbeitsgerichts auch nicht offensichtlich unrichtig. Das Arbeitsgericht hat die Streitwertfestsetzung auf § 12 Abs. 7 ArbGG gestützt und ergänzend ausgeführt, im Hinblick auf die geringe Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sei der Ansatz von einem halben Monatsverdienst angemessen.

Die Streitwertfestsetzung steht im Rahmen des § 12 Abs. 7 ArbGG im freien Ermessen des Gerichts (§ 3 ZPO); als offensichtliche Unrichtigkeit kann daher nur ein offensichtlicher, d.h. auf den ersten Blick erkennbarer Ermessensfehler angesehen werden. Schon deshalb kann hier dahingestellt bleiben, ob § 12 Abs. 7 Satz 1 ArbGG nach wie vor unmittelbar verfahrensrechtliche (vgl. z.B. BAG 29, 265 = AP Nr. 23 zu § 12 ArbGG 1953 und BAG Beschluß vom 10. Juni 1977 - 2 AZR 174/77 - AP Nr. 22



-7-

zu § 12 ArbGG 1953) oder nur noch kostenrechtliche Bedeutung hat (vgl. Tschischgale/Satzky, aaO, S. 40 f.; Rohlfing/Rewolle/Bader, aaO, § 61 Anm. 4 a). Denn selbst wenn man § 12 Abs. 7 Satz 1 und 2 ArbGG nur kostenrechtliche Bedeutung beimißt, ist es jedenfalls nicht schlechthin mit Satz 3 dieser Vorschrift unvereinbar, hierauf im Rahmen der Streitwertfestsetzung zurückzugreifen, d.h. den Streitwert entsprechend bisheriger Übung festzusetzen (vgl. Tschischgale/Satzky, aaO; Rohlfing/Rewolle/Bader, aaO; Strobelt, DB 1981, 2381, 2382; wohl auch BAG Beschluß vom 24. März 1980 - 6 AZB 1/80 - AP Nr. 1 zu § 64 ArbGG 1979).

Ebenfalls nicht ermessensfehlerhaft ist es, wenn das Arbeitsgericht angesichts der Kürze der Beschäftigung der Klägerin nur einen halben Monatsverdienst als Streitwert angenommen hat. § 12 Abs. 7 Satz 1 und 2 begrenzen ihrem klaren Wortlaut nach das Ermessen nur der Höhe nach (BAG, aaO, AP Nr. 22 zu § 12 ArbGG 1953), setzen aber keinen Regelstreitwert fest (vgl. etwa LAG Berlin, BB 1980, 45; LAG Niedersachsen, DB 1981, 589; LAG Rheinland-Pfalz, BB 1982, 249; Rohlfing/Rewolle/Bader, aaO, § 12 Anm. VI a m.w.N.)).

Schließlich ist es jedenfalls nicht offensichtlich ermessensfehlerhaft, daß das Arbeitsgericht den Antrag auf Verurteilung der Beklagten zur Weiterbeschäftigung nicht streitwerterhöhend berücksichtigt hat. Das Bundesarbeitsgericht hat sich bei Zahlungsklagen, die im Wege der Klagehäufung neben einer Kündigungsschutzklage erhoben werden, ebenfalls dem Zweck der Vorschrift entsprechend gegen eine Streitwerterhöhung ausgesprochen,



wenn der Wert der Zahlungsklage unter drei Monatsverdiensten liegt und sich die Zahlungsklage auf den Zeitraum nach Ausspruch der Kündigung bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist erstreckt (BAG Beschluß vom 16. Januar 1968 – 2 AZR 156/66 – AP Nr. 17 zu § 12 ArbGG 1953; zum diesbezüglichen Streitstand vgl. Tschischgale/Satzky, aaO, S. 37 ff.). Entsprechendes läßt sich deshalb auch für die Weiterbeschäftigungsklage vertreten, auch wenn deren Wert in der Regel mit ein bis zwei Monatsverdiensten anzusetzen sein sollte (vgl. Rohlfing/Rewolle/Bader, aaO, § 12 Anm. VI a; ArbG Münster, BB 1983, 504, 505; a.A. etwa LAG Hamm, EzA Nr. 1 zu § 12 ArbGG 1979; LAG Hamm, DB 1981, 2440; LAG Düsseldorf, EzA Nr. 1 zu § 12 ArbGG 1979 Streitwert; Tschischgale/Satzky, aaO, S. 36, dort auch Fn. 190 a zum Wert der Weiterbeschäftigungsklage).

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Bichler

Roeper

Dr. Steckhan

Dr. Zachert

Stappert



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)